



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 –26

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Energie- und Leichtbautechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 25. September 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Leichtbautechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 27. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „allgemeinen und fachwissenschaftlichen“ gestrichen und durch das Wort „fachbezogenen“ ersetzt sowie folgende Ziffer 5 angehängt:

„5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Leistungsnachweise sind“ die Worte „in Anlage 1 und“ und nach den Worten „Studien- und Prüfungsplan“ die Worte „des Studiengangs“ ergänzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt.

„Für das Studium Generale sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird im ersten Blickfangpunkt die Modulnummer ELT 26 ergänzt und im zweiten Blickfangpunkt die bisherige Modulnummer ELT26 durch die Modulnummern ELT 27 und ELT 28 ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Worten „Lehrangebots“ und „Module“ das Wort „fachbezogenen“ ergänzt.

b) In Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

aa) In Nr.1 vor den Worten „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ das Wort „fachbezogenen“

bb) In Nr. 2: vor dem Wort „Teilmodule“ das Wort „fachbezogenen“

cc) In Nr. 3 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“

dd) In Nr. 4 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“

ee) In Nr. 6 vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweise“ das Wort „fachbezogenen“

ff) In Nr. 7 vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „fachbezogene“.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zusammenhängender“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Einzelne Praktikumsabschnitte sollen mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier“ durch die Worte „mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts – ausgenommen das Modul Studium Generale“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 7 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „54“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben hinsichtlich der Vorrückbedingungen unberücksichtigt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „, wobei die ECTS-Punkte hinsichtlich der Vorrückbedingungen der Teilmodule des „Studium Generale“ unberücksichtigt bleiben.“

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „²Die Teilnahme an gruppenspezifischen Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studienplansemester vorbehalten.

³Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedingungen erfüllen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden folgende Worte gestrichen: „und nach bestandener Konstruktions- oder Projektarbeit (ELT 19/20)“.

7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Übersicht über die Module des Studienganges Energie- und Leichtbautechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul*	ECTS-Punkte	SWS
erster Studienabschnitt	ELT01	Ingenieurmathematik	SU	schrP	120			10/198	10	10
	ELT02	Ingenieurinformatik						5/198	5	3
	ELT02_1	Ingenieurinformatik	SU	schrP	90			1,00	3	2
	ELT02_2	Praktikum Ingenieurinformatik	PR	A		schLN (10-15 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		2	1
	ELT03	Naturwissenschaftliche Grundlagen						9/198	9	7
	ELT03_1	Physik	SU	gschrP	120			1,00	5	4
	ELT03_2	Chemie	SU	gschrP					2	2
	ELT03_3	Praktikum Physik	PR	A		schLN (15-20 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		2	1
	ELT04	Materialkunde						8/198	8	7
	ELT04_1	Werkstofftechnik	SU	schrP	90			1,00	7	6
	ELT04_2	Praktikum Werkstofftechnik	PR	A		schLN (20-25 Seiten)	mit/ ohne Erfolg		1	1
	ELT05	Technische Mechanik I						7/198	7	7
	ELT05_1	Statik	SU	schrP	90			0,43	3	3
	ELT05_2	Dynamik	SU	schrP	90			0,57	4	4
	ELT06	Technische Mechanik II						10/198	10	9
	ELT06_1	Festigkeitslehre	SU	schrP	90			0,70	7	6
	ELT06_2	Strömungsmechanik	SU	schrP	90			0,30	3	3
	ELT07	Maschinenkonstruktion I						6/198	6	6
	ELT07_1	Darstellende Geometrie/ Konstruktion I	SU	schrP	90			0,67	4	4
	ELT07_2	Studienarbeit zu Konstruktion I	StA	A		bschLN (5 Zeichenaufgaben)		0,33	2	2
ELT08	Maschinenkonstruktion II						9/198	9	7	
ELT08_1	Maschinenelemente	SU	schrP	120			0,67	6	5	
ELT08_2	Konstruktion II	SU	schrP	90			0,33	3	2	
ELT09	Elektro- und Messtechnik						9/198	9	7	
ELT09_1	Messtechnik	SU	gschrP	120			0,67	2	2	
ELT09_2	Grundlagen der Elektrotechnik	SU	gschrP					4	3	
ELT09_3	Praktikum Messtechnik	PR	A		bschLN (50-100 Seiten)		0,33	3	2	
ELT10	Grundlagen Fertigungstechnik	SU	schrP	90			5/198	5	4	
ELT11a	Interdisziplinäre Fächer						6/198	6	5	
ELT11_1a	BWL für Ingenieure	SU	schrP	90			0,50	3	2	
ELT11_2a	Moderation/Präsentation/Dokumentation	SU	Ref, A		A: 5-10 Seiten, Ref.: 10-20 Min		0,50	3	3	
ELT12a	Studium Generale	**	**	**				6	6	
		Summe erster Studienabschnitt						90		

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul*	ECTS-Punkte	SWS
zweiter Studienabschnitt	ELT13	Grundlagen der Energietechnik	SU	schrP	90			8/198	8	6
	ELT14	Konstruktion und CAD						8/198	8	6
	ELT14_1	CAD	SU	A				0,38	3	3
	ELT14_2	Konstruktion komplexer Systeme	SU	schrP	90			0,62	5	3
	ELT15	Finite Elemente						4/198	4	3
	ELT15_1	Praktikum Finite Elemente	PR	A			mit/ohne Erfolg		2	1
	ELT15_2	Grundlagen der Finiten Elemente	SU	schrP	90			100	2	2
	ELT16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	SU	gschrP	120			4/198	6	5
ELT17	Werkstoffe und Leichtbau I	SU	gschrP	120			4/198	4	4	
		Ausbau Grundlagen							30	

ELT	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul*	ECTS	SWS
dritter Studienabschnitt	ELT19	Praktisches Studiensemester							30	2
	ELT19.1	Studiensemester							26	
	ELT19.2	Praxisseminar	S	Ref		mLN (15-30 Minuten)	mit/ohne Erfolg		4	2
		Summe							30	

	Nr.	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen	Notengewichtung für das Modul *	ECTS	SWS	
vierter Studienabschnitt: Profilbildung	ELT20	Konstruktionsarbeit	StA	A		bschLN (20-50 Seiten)		6/198	6	4	
		ODER									
	ELT21	Projektarbeit	StA	A		bschLN (20-50 Seiten)		6/198	6	4	
	ELT22	Vertiefung Energietechnik	SU	schrP	180			9/198	9	9	
	ELT23	Werkstoffe und Leichtbau II		schrP	120			5/198	5	5	
	ELT24	Ingenieurtechnische Praktika	PR	A		bschLN (20-50 Seiten)		5/198	5	4	
		Profilierung Energieeffizienz und -versorgung									
	ELT25	Energietechnik I	SU	schrP	90			5/198	5	3	
	ELT26	Energietechnik II	SU	schrP	120			10/198	10	6	
		ODER									
		Profilierung Strukturleichtbau (PM)									
	ELT27	Leichtbaumechanik	SU	schrP	90			5/198	5	3	
	ELT28	Prozesstechnologien im Strukturbau	SU	schrP	120			10/198	10	6	
	ELT29	Ergänzungsmodul	SU	schrP	120			7/198	7	6	
	ELT30	Bachelorarbeit						36/198	13	1	
		Bachelorarbeit							12		
		Seminar zur Bachelorarbeit	S	Ref			mLN (15-30 Minuten)	mit/ohne Erfolg	1	1	
	Profilierung							60			

Anmerkungen:

*198 ECTS-Punkte = 210 ECTS Punkte (Gesamtzahl Bachelor) + 24 ECTS Punkte (zusätzliche Gewichtung Bachelorarbeit) – 30 ECTS-Punkte (ECTS-Punkte des fünften Semesters werden nicht benotet) – 6 ECTS-Punkte (6 ECTS-Punkte des Moduls ELT12a werden nicht benotet)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilnachweis aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

Abkürzungen:

ECTS = Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV = Lehrveranstaltung

SPO_BA_ELT_11.09.2013

SWS = Semesterwochenstunden
S = Seminar
SU = Seminaristischer Unterricht
schrP = schriftliche Prüfung
gschrP = gemeinsame schriftliche Prüfung
PR = Praktikum
StA = Studienarbeit
PM = Profilierungsmodul
bschLN = benoteter Leistungsnachweis
schLN = nicht benoteter Leistungsnachweis
mLN = mündlicher Leistungsnachweis

A = Ausarbeitung.
Eine Ausarbeitung wird mit einem benoteten oder nicht benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen

Ref = Referat:
Ein Referat wird mit einem mündlichen Leistungsnachweis abgeschlossen

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in und tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2014 außer Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 25. September 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2013.